

Die Höchstpreise für Petroleum.

Berlin, 8. Juli. (W. L. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat erteilte in seiner heutigen Sitzung der Verordnung über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände seine Zustimmung. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Preis für einen Doppelzentner Leuchtpetroleum darf bei Verkäufen von einem Doppelzentner und mehr (Großhandel) 30 Mark, bei geringen Mengen (Kleinhandel) 32 Pfennig für einen Liter ab Laden oder Lager und 34 Pfennig frei ins Haus nicht übersteigen. Für die Ueberlassung in Kesselwagen und Fässern sind Zuschläge festgesetzt. Der Reichszwangler kann die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen oder in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verkäufer zu erfolgen hat.

Berlin, 8. Juli. (W. L. B. Nichtamtlich.) In der heutigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme: der Antrag betreffend Zollfreiheit für Halbzeug, Tarifnummer 650; die Vorlage betr. Belastung des in kleineren Brennereien hergestellten Branntweins, betr. Verarbeitung von Kartoffeln im Lohnbetriebe für die Reichsstelle für Kartoffelversorgung; die Vorlage betr. Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände; die Vorlage betr. Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.